

Interpellation Philip C. Brunner, SVP, betreffend Situation der Asylbewerber in der Stadt Zug

Antwort des Stadtrats vom 15. Dezember 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Oktober 2009 hat Philip C. Brunner, Mitglied der SVP-Fraktion, die Interpellation „zur Situation der Asylbewerber in der der Stadt Zug“ eingereicht. Er stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

I. Vorbemerkungen

1. Revision Sozialhilfegesetz vom 1. Juni 2009

Die Sozialhilfe ist nach § 9 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG, BGS 861.4) vom 16. Dezember 1982 in erster Linie Sache der Gemeinden. Die Zuständigkeit für Asylsuchende wurde mit der Änderung des SHG per 1. Juni 2009 neu geregelt. Neu wurde § 12^{bis} „*Sozialhilfe für Personen im Asylbereich*“ ins Gesetz aufgenommen, dieser lautet wie folgt:

¹ Der Kanton gewährleistet

- a) Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich, welche nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- b) Nothilfe gemäss Art. 12 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999³⁾ an Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid.

² Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden.

³ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Sie können untereinander einen abweichenden Zuteilschlüssel vereinbaren.

⁴ In der Verordnung regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozial- und Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich

Mit der Gesetzesänderung wurde dem Kanton für Personen aus dem Asylbereich bis zum Vorliegen einer Niederlassungsbewilligung die Verantwortung und die Kosten zu 100% übertragen. Das betrifft Personen im normalen Asylverfahren, Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE), Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid (NAE) und für anerkannte Flüchtlinge bis zu einer Aufenthaltsdauer in der Schweiz von fünf Jahren. Die Gemeinden wurden dank der Revision finanziell entlastet. Die Rechnung für die Gewährung der Nothilfe in der Abrechnungsperiode 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2009, für welche die Gemeinden bis zu diesem Datum zuständig waren, belief sich auf CHF 65'451.64 (Konto 36106/5100 Gemeindeanteil: Nothilfe Asylbewerber). Diese Kosten werden ab 1. Juli 2009 vom Kanton getragen. Die Gemeinden bleiben aber weiterhin für die Bereitstellung von Unterkünften nach Massgabe der Bevölkerungszahlen zuständig. Für die Stadt Zug beträgt die Übernahmequote für das Jahr 2009 23.3%, was ca. 120 Personen bedeutet. Die Zahl ist allerdings Schwankungen unterworfen und ist abhängig von den beim Bund gestellten Asylgesuchen.

2. Haus Schochenmühlestrasse 2

Mit der GGR-Vorlage Nr. 2016 „Gesamtsanierung Wohnhaus und Remise Schochenmühlestrasse 2; Baukredit“, beabsichtigte der Stadtrat das Haus zu renovieren, um dessen Zerfall zu verhindern. Im Zuge einer Sanierung wurde ein Nutzungskonzept geprüft, das die Unterbringung Asylsuchender vorsah. Im Planungsprozess wurde jedoch klar, dass aus strukturellen Gründen wie z.B. Raumhöhen, Nasszellen etc. keine überzeugende Lösung gefunden werden konnte. Vor allem auf Grund feuerpolizeilicher Vorschriften ist eine Unterbringung von Asylsuchenden im Haus Schochenmühlestrasse 2 nicht möglich.

Das zurzeit in der Planung befindliche Projekt sieht preisgünstige Wohnnutzungen vor. So werden zwei Wohnungen (über das 1. und 2. Obergeschoss sowie im Dachgeschoss), à 3 ½ Zimmer und 5 ½ Zimmer geplant. Mit geringem finanziellem Aufwand soll die Gebäudehülle dahingehend verbessert werden, dass, im Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln, weniger Energieverluste entstehen. Das Haus wird im ursprünglichen Bild mit preisgünstigen Wohnungen und zeitgemäsem Innenleben für einen weiteren Gebrauch wieder hergestellt.

3. Vorbemerkungen zu den Fragen

Alle Fragen, welche der Interpellant stellt, beinhalten mehrere Unterfragen. Zur besseren Verständlich- und Lesbarkeit werden die Unterfragen einzeln aufgeführt und beantwortet.

II. Beantwortung der Fragen

Frage 1.1 Wie beurteilt der Stadtrat die Unterbringung von Asylanten unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Feuerheizung in einem derart schlecht isolierten und offenbar renovationsbedürftigen Holzhaus?

Antwort: Das Haus ist aus den in Ziff. 2 „Vorbemerkungen zum Haus Schochenmühlestrasse 2“ genannten Gründen nicht geeignet für die Unterbringung Asylsuchender und wird zu Wohnzwecken umgebaut.

Frage 1.2 Wenn die Stadt keine Massnahmen getroffen hat – warum nicht?

Antwort: Siehe Ziff 2. „Vorbemerkungen zum Haus Schochenmühlestrasse 2“.

Frage 1.3 Hat der Stadtrat sich mit dieser Frage auseinandergesetzt, nachdem auch im Kanton Zug diverse solche Feuer (inkl. Brandstiftung) ausgebrochen sind?

Antwort: Siehe Ziff 2. „Vorbemerkungen zum Haus Schochenmühlestrasse 2“.

Frage 2.1 Wie viele Asylbewerber beabsichtigt die Stadt Zug in der Schochenmühle zu beherbergen?

Antwort: Siehe Ziff 2. „Vorbemerkungen zum Haus Schochenmühlestrasse 2“.

Frage 2.2 Wie viele Bewerber sind insgesamt auf Stadtgebiet heute bereits unterzubringen bzw. bereits untergebracht?

Antwort: Gemäss Statistik per 31. Oktober 2009 der Direktion des Innern müssen von den 617 im Kanton Zug anwesenden Asylsuchenden 103 Personen nicht durch die Direktion des Innern untergebracht werden (Privatunterkünfte, andere Unterbringungsformen). Von den restlichen 514 Asylsuchenden müsste die Stadt Zug anteilmässig für ca. 120 Personen eine Unterkunft bereitstellen. Am 31. Oktober 2009 befanden sich effektiv 73 Asylsuchende in Unterkünften der Stadt Zug.

Frage 2.3 Wo wurden diese vom Kanton zugewiesenen Asylbewerber bisher beherbergt?

Antwort: Nach der Schliessung der Asylunterkunft General-Guisan-Strasse (ehemaliges Bossard-Areal) im Herbst 2008, stellt die Stadt Zug heute die Unterkunft Fridbach (25 Plätze) und zwei Etagen des Südflügels des alten Kantonsspitals (56 Plätze) zur Verfügung. Zwei Personen wohnen in einer Mietwohnung.

Frage 2.4 Welche Erfahrungen in Bezug auf Ordnung, Sauberkeit der Umgebung, Sicherheit, Zusammenleben mit der örtlichen Quartierbevölkerung und allfälliger Kriminalität wurden (in der Stadt Zug) gemacht?

Antwort: Im Kanton Zug ist die Direktion des Innern, Abteilung Soziale Dienste Asyl, für die Betreuung von Asylsuchenden zuständig. Aus diesem Grunde haben wir diese Frage dieser Abteilung zur Beantwortung vorgelegt. Betreffend Kriminalität haben wir die gleiche Frage der Zuger Polizei zur Beantwortung gestellt.

Antwort vom 3. Dezember 2009 der Abteilung Soziale Dienste Asyl der Direktion des Innern des Kantons Zug (Zusammenfassung):

Die Mehrzahl der Asylsuchenden auf dem Areal des alten Kantonsspitals hat eine generelle Tagesstruktur, geht einer Arbeit nach, nimmt an einem Beschäftigungsprogramm teil oder besucht eine Sprachschule. Ein Mitarbeiter der sozialen Dienste Asyl kontrolliert Ordnung und Sauberkeit. Das Zusammenleben in dieser Unterkunft verlief bis anhin in ruhigen Bahnen. Die Bewohnerinnen und Bewohner des alten Kantonsspitals pflegen mit der örtlichen Quartierbevölkerung wenig bis keinen Kontakt. Personen, die in einer Nothilfeunterkunft untergebracht sind, dürfen keine Tagesstruktur erhalten. Die Betreuung dieser Personen ist auf ein Minimum beschränkt. Die Polizei und ein von der Direktion des Innern beauftragter Sicherheitsdienst führen vermehrt Kontrollen durch. Es gibt vereinzelt Personen in der Nothilfe, die im Bereich der Kleinkriminalität straffällig werden. Dabei handelt es sich jedoch mehrheitlich um Verstösse gegen Art. 119 (Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung) des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20). Etwa acht bis zehn ausreisepflichtige Personen fallen darüber hinaus durch regelmässige kleinkriminelle Aktivitäten auf. Bei diesen Personen handelt es sich mehrheitlich um Männer aus Algerien, die bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz, bzw. in Europa leben. Bekanntlich besteht mit Algerien kein Rücknahmeabkommen, deshalb können diese Personen nicht zwangsweise ausgeschafft werden.

Aus der Nachbarschaft der beiden Kollektivunterkünfte sind bei der Abteilung Soziale Dienste Asyl betreffend Ordnung und Sicherheit keine Klagen eingetroffen.

Antwort vom 9. Dezember 2009 der Zuger Polizei, Dienststelle Kolinplatz: (Zusammenfassung):

Schwergewichtig haben sich die Mitarbeitenden der Polizeidienststelle Zug im Rahmen ihrer Auftragserledigung mit Asylbewerbern und abgewiesenen Personen zu befassen, welche in der Asylunterkunft im alten Kantonsspital (Südflügel), Artherstrasse 2 bzw. in der Asylunterkunft Fridbach 3/5 untergebracht sind. Beide Objekte stehen nicht exponiert zu angrenzenden Liegenschaften und ihren Bewohnern. Bei der Dienststelle Kolinplatz sind bisher keine nachhaltigen Meldungen und Hinweise über „Bewohner“ eingegangen, welche die Ordnung im öffentlichen Raum bemängeln. Auch in Bezug auf das Zusammenleben im Quartier sind bei der Zuger Polizei keine negativen Meldungen eingegangen.

Im Friedbachweg 3/5 sind männliche Personen mit dem Status NEE (Nicht-eintretensentscheid) und NAE (Negativer Asylentscheid) untergebracht. Alle Asylsuchenden sind somit illegal in der Schweiz; sie bekommen pro Tag acht Franken Nothilfegeld und werden weiter mit einer dauernd zur Verfügung stehenden Logis sowie weiteren Zuwendungen wie Putzgeld (wenn die Zimmer selber geputzt werden) oder Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr unterstützt. Die Mitarbeitenden der Polizeidienststelle Zug haben sich häufig mit Wiederhandlungen gegen das Bundesgesetz gegen Ausländerinnen und Ausländer, das Strafgesetzbuch, das Transportgesetz und das Betäubungsmittelgesetz zu befassen. Dies vor allem, weil das Nothilfegeld bei weitem nicht für die täglichen Kosten reicht (Essen, Trinken, Kleider, Toilettenartikel, Raucherwaren, Mobiltelefone etc.). Die Kriminalitätsrate dieser „Bewohner“ ist deshalb als hoch zu bezeichnen. Es liegt viel verstreuter Abfall um das Objekt herum, darunter hat es immer wieder Sachen verdächtiger Herkunft (mutmassliches Deliktgut – Fundverlos, leere Portemonnaies).

Im Südflügel des alten Kantonsspitals halten sich Asylbewerber mit dem Status N (Asylsuchende) und F (vorläufig aufgenommene) aus verschiedenen Ländern auf. Bisher musste polizeilich wiederholt ausgerückt werden (Körperverletzung, Tötlichkeiten, Betäubungsmittel, Drohungen, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, verdächtige Wahrnehmungen, Brandalarm). Zudem müssen die Mitarbeitenden der Polizeidienststelle viele Aufträge (Zustellungen, Wiederhandlungen Transportgesetz, Bussenverhaftungen) erledigen. Auf der Artherstrasse bzw. im Bereich des alten Kantonsspitals wird immer wieder mutmassliches Deliktgut (Fahrräder; leere Portemonnaies) gefunden.

Die Auswertung in Bezug auf Art, Schwere und Anzahl der Delikte erfolgt durch das Kantonale Lagezentrum der Zuger Polizei bzw. in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik. Dieses Geschäft steht in Bearbeitung, schreibt die Zuger Polizei dazu.

Frage 3.1 Welche Kosten (pro Erwachsener/pro Kind) sind für die Stadt Zug mit der Unterbringung und Betreuung verbunden?

Antwort: Wie bereits vorgängig ausgeführt, ist die Gemeinde nur für die Bereitstellung der Unterkünfte für Asylsuchende verantwortlich. Den Mietaufwand bezahlt der Kanton.

Für die Bereitstellung der Unterkünfte im Südflügel des Kantonsspitals, Geschoss C+D, fielen Anpassungskosten im Betrage von CHF 58'758.15 an. Der Kanton verrechnet die Miete intern zwischen der Baudirektion und der Direktion des Innern. Die Baudirektion ist innerhalb der kantonalen Verwaltung verantwortlich für diese Liegenschaft.

Für die Unterkunft Friedbach 3 - 5 mit eingezäuntem Umgelände vergütet der Kanton der Stadt für den Mietaufwand CHF 60'000.00 pro Jahr.

Weil die Unterkunft Fridbach Frühling 2010 abgerissen wird, wurden in den letzten drei Jahren keine Unterhaltsarbeiten mehr ausgeführt. Es wurden nur noch die Versicherungen im Betrage von CHF 450.00 jährlich bezahlt.

Frage 3.2 Welche Unterstützung erhält die Stadt Zug, welche 80 Mio. jährlich für Solidarität an NFA und ZFA bezahlen muss, vom Kanton Zug?

Antwort: Wie bereits eingangs erwähnt, hat der Kanton mit der Gesetzesrevision sämtliche Kosten im Asylbereich übernommen. Der Stadt bleiben die Kosten für die Erstellung der Unterkünfte wie in Antwort 3.1 beschrieben.

Frage 3.3 Und welche Solidarität erfährt die Stadt in dieser Angelegenheit von den anderen 10 Zuger Gemeinden, allenfalls vom Bund direkt?

Antwort: Es gibt Gemeinden, die sich überproportional zur Bevölkerung an der Unterbringung von Asylsuchenden beteiligen. Es sind dies namentlich die Gemeinden Steinhausen, Cham, Menzingen, Oberägeri und Unterägeri. Die Stadt Zug gehört nicht dazu, hat sie doch in den letzten Jahren stets zu wenig Plätze bereit gestellt. Dank den Gemeinden mit überproportionaler Beteiligung an den Unterkünften kann die Stadt Zug vorläufig ihr Unterkunftsproblem lösen.

Frage 3.4 Nachdem vermutet werden darf, dass diese Solidarität nicht oder nur ungenügend spielt – stellt sich die Frage, was der Stadtrat für Konsequenzen in Bezug auf Zentrumsleistungen, der Stadt Zug für die anderen Gemeinden für Gegenmassnahmen plant, nachdem einzelne Zuger Gemeinden die Aufnahme von Asylbewerbern verzögern oder gar verweigern?

Antwort: Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Solidarität unter den Gemeinden spielt. Alle Gemeinden des Kantons Zug beherbergen Asylbewerber auf ihrem Hoheitsgebiet. Daher ergeben sich für den Stadtrat keine Konsequenzen betreffend Abgeltung der Zentrumsleistungen.

Frage 3.5 Wenn keine Massnahmen geplant sind (auch die stadträtliche Kommunikation von solchen Fällen ist eine), warum nicht?

Antwort: Siehe Antwort 3.4

Frage 3.6 Ist es denkbar, dass andere Gemeinden, auch ausserhalb der Stadt oder sogar ausserhalb des Kantons, gegen Bezahlung diese Aufgabe übernehmen könnten, allenfalls sogar Einsparungen möglich sind?

Antwort: Gemäss § 12^{bis} Bst. b Abs. 3 SHG können die Gemeinden untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren. Gewisse Gemeinden leisten bereits heute einen wesentlich grösseren Beitrag betreffend der Unterbringung von Asylsuchenden als dies gesetzlich vorgeschrieben ist (siehe Antwort zu Frage 3.3).

Der Bund verpflichtet die Kantone zur Aufnahme von Asylsuchenden und legt die Zuteilquote gemäss einem Verteilschlüssel auf der Grundlage der Be-

völkerungszahl fest. Dem Kanton Zug werden gemäss aktuellem Verteilungsschlüssel 1.4% der Asylsuchenden zugewiesen. Die Unterbringung Asylsuchender in anderen Kantonen wäre Sache des Bundes, indem ein anderer Zuteilungsschlüssel definiert würde. Es ist aber zu vermuten, dass ein solches Unterfangen aufgrund der politischen Brisanz keine Erfolgschancen hätte.

Frage 4.1 Welche mittel – bis langfristige Prognosen stellt der Stadtrat in Bezug auf die Anzahl der zu erwartenden Asylbewerber für die Stadt Zug?

Antwort: Gemäss der bereits erwähnten Statistik der Direktion des Innern, werden auf den 30. Juni 2010 für den Kanton Zug 600 und für die Stadt Zug 140 Asylsuchende prognostiziert. Das Notfallszenario auf den 30. Juni 2010 geht für den Kanton Zug von 700 und für die Stadt Zug von 163 Asylsuchenden aus. Allerdings sind diese Zahlen mit grossen Unsicherheiten behaftet. Deshalb sind auch keine weitergehenden Prognosen möglich.

Frage 4.2 Wie gedenkt er dieses Problem strategisch, nachhaltig, personell und logistisch in den Griff zu bekommen, nachdem davon auszugehen ist, dass unter der Leitung von Frau Bundesrat Widmer-Schlumpf (BDP) die Migrationssituation weiterhin markant aus dem Ruder läuft?

Antwort: Die Stadt Zug kommt nicht darum herum, längerfristig eigene Unterkünfte zu erstellen (siehe dazu Antwort 5.1). Dies vor allem deshalb, weil im Mai 2010 die Unterkunft Fridbach abgerissen wird und unklar ist, wie lange die Unterkunft beim alten Kantonsspital weiter genutzt werden kann.

Frage 5.1 Teilt der Stadtrat die Meinung, dass es langfristig für die Stadt Zug nur den Weg über eine adäquate und längerfristige nutzbare Anlage für Asylbewerber führt, welche räumlich, geographisch und strukturell den Bedürfnissen der Bevölkerung und Öffentlichkeit entspricht?

Antwort: Ja, der Stadtrat ist auch der Meinung, dass eine längerfristig nutzbare Anlage für Asylbewerber, welche räumlich, geographisch und strukturell den Bedürfnissen der Bevölkerung und Öffentlichkeit entspricht, erstellt werden muss. Eine Evaluation von möglichen Standorten wird von der Abteilung Immobilien zurzeit vorgenommen.

Frage 5.2 Mit welchen Kosten ist für die Erstellung und Umbau dieser in sich abgeschlossenen Infrastruktur zu rechnen und welche laufenden Kosten sind einzuplanen um eine solche Infrastruktur für Familien und Einzelpersonen aus den Asylstaaten zu betreiben?

Antwort: Die Stadt Zug müsste für einen heute in der Schweiz weit verbreiteten Modulbau, in dem max. 92 asylsuchende Personen Platz finden, mit Erstellungskosten von ca. CHF 3,7 Mio. rechnen. Ein solcher Modulbau kann etappiert erstellt werden. Da die Kosten für den Betrieb vom Kanton übernommen werden, fallen für die Stadt die Instandhaltungskosten, die Versicherungs- und die Verwaltungskosten an. Es muss mit einem jährlich

Betrag von ca. 1,5 % der Erstellungskosten gerechnet werden. Eine Abschreibung der Investition erfolgt gemäss § 14 des Finanzhaushaltgesetzes degressiv um jährlich 10 %. Der Kanton würde der Stadt Zug für diese Abschreibungskosten eine entsprechende Miete zahlen.

Frage 5.3 Wo plant der Stadtrat eine solche Anlage, bzw. welche optimalen Standorte könnten dafür in Frage kommen. Wenn nicht – warum?

Antwort: Eine vorliegende Machbarkeitsstudie hat Standorte im Gebiet Riedmatt und im Raum Lorzen-Brüggli untersucht. Für beide Standorte liegen Bauvarianten vor mit Kostenschätzungen von +/- 10 %. Der Stadtrat beabsichtigt, bis im Juni 2010 eine der Varianten als Ersatz für die Unterkunft Fridbach bereitzustellen. Es werden zurzeit Verhandlungen mit dem Kanton betreffend weiterer Standorte geführt. Die Ergebnisse werden im Frühjahr 2010 erwartet.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 15. Dezember 2009

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

1. Interpellation von Philip C. Brunner vom 12. Oktober 2009 betreffend Situation der Asylbewerber in der Stadt Zug
2. Asylstatistik der Direktion des Innern, per 31. Oktober 2009

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Pietro Ugolini, Departementssekretär, unter Tel. 041 728 22 01 .